

GR_GERICHTE S 2019 18 vom 14. Juli 2020

GR Gerichte, 2020-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2019 18

FR: GR_GERICHTE S 2019 18 du 14 juillet 2020

IT: GR_GERICHTE S 2019 18 del 14 luglio 2020

Erwägungen

E. 3

Die Organe der Arbeitslosenversicherung und die Gerichte können über die Frage der Arbeitsberechtigung selbständig urteilen, wenn die zuständige Behörde noch nicht (rechtskräftig) entschieden hat (BGE 120 V 378). Die

- 11 - Verweigerung der ALE mangels Vermittlungsfähigkeit ab dem 27. August 2018 ist folglich nicht zu beanstanden. Der Einspracheentscheid des Beschwerdegegners ist zu Recht ergangen. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 4

Gemäss Art. 61 lit. a ATSG muss das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen für die Parteien – ausser bei mutwilliger oder leichtsinniger Prozessführung – kostenlos sein, weshalb für das vorliegende Verfahren keine Kosten erhoben werden. Dem obsiegenden Beschwerdegegner steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (vgl. Art. 61 lit. g ATSG). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.